



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 265-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.352

Eingereicht am: 30.10.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 156/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Hilfe statt Konkurs

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. gestützt auf die Kantonsverfassung neue Hilfsmassnahmen für konkursgefährdete Betriebe, insbesondere auch Sportbetriebe, zu beschliessen, sofern ihre wirtschaftliche Notlage durch staatliche Covid-19-Massnahmen bedingt ist
2. Mittel bereitzustellen und evtl. eine gesetzliche Grundlage kantonal zu beschliessen, damit gestützt auf Artikel 12 des neuen Covid-19-Gesetzes des Bundes in Härtefällen geholfen werden kann
3. Ziffern 1 und 2 vorstehend aufeinander abzustimmen

Begründung:

Zu Punkt 1: Gemäss Uhlmann-Gutachten ist die Notrechtskompetenz der Regierung nach Artikel 91 Kantonsverfassung unabhängig von den Befugnissen des Bundesrates. Somit ist das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes keine Voraussetzung für notrechtliche Massnahmen gemäss Kantonsverfassung. Der Regierungsrat könnte in Anbetracht der dramatischen Lage also erneut Notrecht erlassen, um konkursgefährdeten, aber grundsätzlich gesunden Betrieben – namentlich auch Sportklubs – unter die Arme greifen.

Zu Punkt 2: Der Bund und die Kantone sind daran, eine Verordnung zur Umsetzung der Härtefallregelung von Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes (in Kraft seit 26.09.2020) zu erarbeiten. Dies würde Massnahmen für die besonders stark betroffenen Branchen ermöglichen, wobei eine gemeinsame Finanzierung durch Bund und Kantone vorgegeben ist. Unseres Erachtens sind Sportunternehmen mitgemeint.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Dramatik der Covid-Situation bzw. der Massnahmen von Bund und Kanton.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die wirtschaftliche Situation als Folge der Coronavirus-Pandemie und ihrer Bekämpfung bedroht viele Unternehmen und Institutionen in ihrer Existenz. Das gilt insbesondere für Unternehmen und Institutionen aus denjenigen Branchen, die aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine staatliche Unterstützung für diese Unternehmen und Institutionen als notwendig und angebracht, um die volkswirtschaftlichen Schäden möglichst gering zu halten.

Zu Ziffer 1: Unterstützung im Bereich Sport

Gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport¹ gewährt der Bund professionellen und semi-professionellen Sportklubs à-fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von 115 Millionen Franken und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von 235 Millionen Franken. Im Kanton Bern sind 19 Klubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die neuen Bundeshilfen für den Profisportbereich, also für die in der Motion erwähnten Sportbetriebe, ausreichend sind. Die Aufnahme von zinslosen Darlehen will er durch Solidarbürgschaften des Kantons unterstützen. Er beantragt dazu dem Grossen Rat einen Rahmenkredit von fünf Millionen Franken.²

Härtefallmassnahmen des Bundes und des Kantons richten sich an gewinnorientierte Betriebe, die in keiner Weise mit Lotteriemitteln unterstützt werden können. Zur Unterstützung ausschliesslich gemeinnütziger Organisationen hat der Regierungsrat die Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich³ verabschiedet. Beiträge aus Lotteriemitteln können ausschliesslich gemeinnützige Organisationen bzw. Vorhaben unterstützen. In diesem Rahmen wird der gemeinnützige Sportbereich mit à-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt: Bei Absage oder Verschiebung von Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen im (organisierten) Breitensport oder für Sportvereine, Sportverbände oder gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagebetreiberinnen und -betreiber, wenn ein erheblicher finanzieller Schaden, der im Zusammenhang mit den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie steht, begründet dargelegt werden kann. Damit soll das Weiterbestehen des gemeinnützigen Sportbetriebs unterstützt werden.

Zu Ziffer 2: Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Um Konkurse von Unternehmen zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten, hat der Regierungsrat am 19. November 2020 entschieden, sich am Bundesprogramm für Härtefälle zu beteiligen. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020⁴ ein erstes Mal umfassend angepasst und damit die Rahmenbedingungen für die kantonalen Härtefallprogramme festgelegt. Der Regierungsrat hat im unmittelbaren Anschluss, ebenfalls am 18. Dezember 2020, die kantonale Härtefallverordnung⁵ verabschiedet, die es ermöglicht hat, das kantonale Härtefallprogramm am 4. Januar 2021 zu starten.

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung erneut wesentlich angepasst und die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Der Kanton Bern hat deshalb sein Härtefallprogramm kurzfristig sistiert, die kantonale Härtefallverordnung am 15. Januar 2021 angepasst und darauf gestützt ein neues, vereinfachtes Vollzugssystem erarbeitet, das am 22. Januar 2021 angelaufen ist.

¹ Verordnung über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport, SR 415.022)

² Vgl. Medienmitteilung vom 3. Februar 2021

³ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV, BSG 101.7, befristet bis 31. März 2021)

⁴ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

⁵ Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung, BSG 901.112)

Für die Härtefallmassnahmen im Kanton Bern stehen gemäss RRB 1525/2020 vom 18. Dezember 2020 insgesamt 207.9 Millionen Franken zur Verfügung (Stand: 11. Februar 2021). Davon gehen 67.7 Millionen Franken zu Lasten des Kantons, die übrigen 140.2 Millionen Franken werden vom Bund zurückerstattet. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 11. Februar 2021) ist noch nicht klar, ob dieser Betrag ausreichen wird, um alle anspruchsberechtigten Unternehmen zu unterstützen. Der Bund hat bereits zusätzliche Beiträge für die Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellt.⁶

Zu Ziffer 3: Verhältnis der verschiedenen Unterstützungsmassnahmen

Um zu vermeiden, dass einzelne Unternehmen von verschiedenen staatlichen Unterstützungsinstrumenten profitieren, ist sowohl in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) als auch in der kantonalen Härtefallverordnung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) festgehalten, dass nur diejenigen Unternehmen unterstützt werden können, die keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben.

Fazit

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass mit den dargestellten Massnahmen die Forderungen der Motion inhaltlich vollständig erfüllt sind, auch wenn sich die Unterstützungsmassnahmen nicht – wie in der Motion gefordert – direkt auf die Kantonsverfassung stützen. Er beantragt deshalb die vorliegende Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

⁶ Coronavirus: Bundesrat stockt Härtefallprogramm auf und stärkt Arbeitslosenversicherung. [Medienmitteilung vom 27. Januar 2021](#)